

[1]

Allgemeine Geschäftsbedingungen der oxalis Individualsoftware UG	1
Abschnitt 1: Besondere Geschäftsbedingungen Unique / Softwarehosting	6
Abschnitt 2: Besondere Geschäftsbedingungen zur Softwareentwicklung	11
Abschnitt 3: Besondere Geschäftsbedingungen Consulting / sonstige Leistungen	16

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER OXALIS INDIVIDUALSOFTWARE UG

Die oxalis Individualsoftware UG (haftungsbeschränkt) schließt Verträge über das Hosting und die Nutzung von Software auf den von der oxalis betriebenen Servern. Diese Bedingungen finden Sie im Abschnitt 1 „Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Hosting“.

Die oxalis Individualsoftware UG (haftungsbeschränkt) schließt Verträge zur Softwareentwicklung im Kundenauftrag. Diese Bedingungen finden Sie im Abschnitt 2 „Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Softwareentwicklung“.

Letztlich schließt oxalis Individualsoftware UG (haftungsbeschränkt) Verträge über sonstige IT-spezifische Dienstleistungen. Diese Bedingungen finden Sie im Abschnitt 3 „Besondere Geschäftsbedingungen Consulting“.

Hinweis: Im Folgenden wird die oxalis Individualsoftware UG (haftungsbeschränkt) auch einfach als „oxalis“ bezeichnet. Sofern vom Kunden die Rede ist, ist der Vertragspartner der oxalis gemeint, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Gemeinschaftlich werden die Vertragspartner auch als „Parteien“ bezeichnet. Sofern vom Nutzer die Rede ist, sind alle Benutzer, die durch den Kunden in der Software angelegt wurden, gemeint, also alle Personen, die für den Kunden die Software bedienen bzw. benutzen.

Die Besonderen Geschäftsbedingungen können jeweils eigene Regelung zur Gewährleistung, zur Haftung sowie zur Laufzeit von Verträgen enthalten. Diese Regelungen gehen dann den Regelungen dieser AGB stets vor. Ansonsten gehen die Regelungen dieser AGB vor.

1. Vertragsschluss / Registrierung

- a. Die in Katalogen, Anzeigen und Webseiten enthaltenen Angaben sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein Angebot der oxalis dar.
- b. Der Kunde sichert zu, dass er als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.
- c. Bestellungen des Kunden über Webseiten der oxalis stellen ein Angebot an oxalis zum Abschluss eines Vertrages dar.
- d. Der Kunde ist 14 Tage ab Eingang seiner Bestellung bei oxalis an diese gebunden.

[2]

e. Ein Vertrag zwischen oxalis und dem Kunden kommt erst dann zustande, wenn oxalis die Bestellung durch eine weitere E-Mail oder per Telefax, Telefon, Post oder durch Bereitstellung eines bestellten Dienstes an den Kunden annimmt (Annahmeerklärung).

f. Insofern sich Kunden über eine Webseite von oxalis zur Nutzung von Leistungen registrieren können/müssen, werden Kunden alle dort abgefragten Daten vollständig und wahrheitsgemäß hinterlegen. Sollte oxalis feststellen, dass Daten fehlerhaft oder missbräuchlich angegeben wurden, so ist oxalis zur Löschung der betroffenen Accounts berechtigt bzw. zur außerordentlichen Kündigung betroffener Verträge berechtigt.

g. Wünscht der Kunde die Inanspruchnahme von Softwareentwicklungsleistungen und/oder sonstigen Dienstleistungen der oxalis, so kommen solche Verträge durch eine vorherige Kontaktaufnahme mit der oxalis zustande, die dem Kunden ein individuelles Angebot übermittelt. An ein solches Angebot ist oxalis 14 Tage ab Eingang des Angebotes beim Kunden gebunden. Der Kunde kann das Angebot durch E-Mail oder per Telefax, Telefon, Post annehmen.

2. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

a. Es gelten die in Katalogen, Anzeigen und/oder Internetseiten von oxalis angegebenen, jeweils aktuellen Preise. Alle Preisangaben sind in Euro und exklusive Umsatzsteuer. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Preise – Irrtum und Druck- bzw. Tippfehler vorbehalten – auf die jeweils abgebildeten Produkte und Leistungen in den Katalogen, Anzeigen und den Webseiten von oxalis gemäß entsprechender Beschreibung.

b. Sonstige Leistungen werden von oxalis nach Aufwand (Time & Material) zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen der oxalis erbracht.

c. Bei Auslands- oder Wechselkursgeschäften gelten die jeweils am Verkaufsort geltenden Preise oder die Preise nach Berechnung des am Leistungserbringstages gültigen Wechselkurses.

d. Die Zahlung der Vergütung erfolgt auf Rechnung. Der Kunde ist mit dem Erhalt der Rechnung in elektronischer Form einverstanden. Auf Kundenwunsch stellt oxalis die Rechnung in Briefform zur Verfügung. Bei Rechnungsstellung behält oxalis sich eine Bonitätsprüfung vor. Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen; erst wenn oxalis über den Betrag verfügen kann, gilt die Zahlung als erfolgt. Die Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Kunden.

e. Der Kunde kann sich bei Vertragsschluss für eine Zahlungsperiode entscheiden. Die Rechnungen werden sodann Anfang der gewählten Zahlungsperiode gestellt. Zur Auswahl stehen halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen.

f. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von oxalis in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bezahlt hat. Befindet sich der Kunde in Verzug, beläuft sich der Verzugszinssatz auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Sonstige Ansprüche von oxalis bleiben hiervon unberührt.

[3]

g. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

h. oxalis ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. oxalis wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet. Auf dieses Kündigungsrecht wird oxalis den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.

3. Haftung

a. Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

b. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

c. Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

d. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

e. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der oxalis.

4. Datensicherheit, Datenschutz

a. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

b. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.

c. Der Anbieter wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

[4]

d. Die Parteien schließen bei Bedarf nach Maßgabe von § 11 BDSG eine Vereinbarung über die Auftragsdatenvereinbarung ab. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.

5. Geheimhaltung

a. Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen nur die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch oxalis vertraulich zu behandeln sind insb. die Anwendungsdaten von Kunden, sollte er von diesen Kenntnis erlangen.

b. Die Verpflichtungen nach Ziffer 5 a entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

c. Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

6. Höhere Gewalt

a. Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insb. folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Partei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

b. Jede Partei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

[5]

7. Schlussbestimmungen

- a. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht Anwendung.
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung.
- c. Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- d. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- e. Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung i.S. von Ziffer 12 c rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- f. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, das für oxalis zuständige Landgericht.

[6]

ABSCHNITT 1: BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UNIQUE / SOFTWAREHOSTING

oxalis bietet eine Software (nachfolgend „Unique“) zur Abwicklung von regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsprozessen bei Endkunden an. Zweck und Funktionalität von Unique ergeben sich aus den Angaben auf der Website www.oxalis.koeln sowie aus der Anlage 1 („Leistungsbeschreibung / Preise“).

Unique steht hierbei in unterschiedlichen Versionen (Basis, Individuell sowie Exklusiv) zur Verfügung, wobei Endkunden den genauen Leistungsumfang der Anlage 1 entnehmen können. Unique wird in den Versionen Basis und Individuell zur zeitweisen Nutzung über eine Telekommunikationsverbindung des Endkunden, also als sog. „Cloud-Dienst“, gegen Entgelt angeboten.

Die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten auch für das Hosting von kundenspezifischer Software, die oxalis im Kundenauftrag auf Servern im Sinne der nachfolgenden Regelungen installiert.

Für die Bereitstellung von Unique Exklusiv sowie für die Entwicklung von individuellen Modulen im Rahmen von Unique Individuell gelten ergänzend die Besonderen Geschäftsbedingungen Entwicklung. Daneben gelten die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen in Ergänzung zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsgegenstand

a. Gegenstand dieses Vertrags ist die Bereitstellung der in Anlage 1 (im Fall von Unique Individuell: „der im Angebot beschriebenen“) beschriebenen und vom Kunden ausgewählten Version von Unique zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung von Unique durch einen Browserzugriff und die Einräumung von Nutzungsrechten an Unique sowie die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung von Unique erzeugten und/oder die zur Nutzung von Unique erforderlichen Daten (nachfolgend „Anwendungsdaten“ genannt) durch oxalis gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

b. Nutzt der Kunde Unique Exklusiv und möchte die bzw. eigene Software auf einem eigenen Server betreiben, so wird er diesbezüglich die Anweisungen von oxalis bezüglich zu nutzender Hard- und Software befolgen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eigene Software auf Servern von oxalis betreiben möchte.

c. oxalis stellt dem Kunden eine Dokumentation zur Verfügung, die im Ermessen von oxalis aktualisiert wird.

2. Bereitstellung von Unique

[7]

- a. oxalis hält ab dem vereinbarten Bereitstellungsdatum Unique auf externen, in Deutschland befindlichen Servern in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.
- b. oxalis stellt dem Kunden einen Admin-Account zur Verfügung. Über diesen Admin-Account kann der Kunde dann die in der Anlage 1 festgelegte Anzahl von Nutzern anlegen.
- c. Unique und die Anwendungsdaten werden auf dem Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert. Es ist hierbei jedoch nicht möglich, bestimmte Anwendungsdaten eines Kunden wiederherzustellen bzw. über Unique erzeugte Dokumente, die nicht auf dem Server, sondern unmittelbar beim Kunden selbst gespeichert werden. Der Kunde selbst ist daher für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten und seiner Dokumente sowie für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen verantwortlich.
- d. Übergabepunkt für Unique und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Rechenzentrums, in dem die von oxalis genutzten Server stehen. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzwerkverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Technische Verfügbarkeit von Unique / Support

Die technischen Verfügbarkeiten von Unique finden Sie in Anlage A (Leistungsbeschreibung/Preise) zum Produkt.

4. Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten

Angaben zu den Ersatzleistungen bei Nichterfüllung der Hauptleistungspflichten finden Sie in Anlage A (Leistungsbeschreibung/Preise) zum Produkt.

5. Nutzungsrechte Unique

- a. Der Kunde erhält an Unique einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- b. Eine Überlassung von Unique an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf Unique nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
- c. Der Kunde nutzt Unique nur durch die in Anlage 1 festgelegte Anzahl von Nutzern. Wünscht der Kunde eine Nutzung von Unique durch eine höhere Anzahl von Nutzern, so muss er auf eine höherwertige Version von Unique upgraden. Umgeht der Kunde die festgelegte Anzahl von Nutzern durch technische Manipulationen, so ist oxalis zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

[8]

d. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an Unique vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern oxalis sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.

e. Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Unique vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

f. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insb. nicht berechtigt, Unique über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Unique Dritten zugänglich zu machen. Insb. ist es nicht gestattet, Unique zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insb. nicht zu vermieten oder zu verleihen.

g. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von Unique durch Unbefugte zu verhindern.

h. Der Kunde haftet dafür, dass die Unique nicht zu gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insb. Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf den Servern gespeichert werden.

6. Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird alle vereinbarten Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Er wird insb.

a. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;

b. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach Ziffer 5 einhalten, insb.

- keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Anbieter betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Anbieters unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
- den Anbieter von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Unique durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von Unique verbunden sind;
- die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten;

[9]

- nach Ziffer 4 der AGB die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung von Unique personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- Mängel an Vertragsleistungen, insb. Mängel an den Leistungen nach Ziffer 3 oxalis unverzüglich anzeigen. Soweit oxalis infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, das Entgelt nach Ziffer 4 des Vertrags ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
- die nach Ziffer 2 der AGB vereinbarte Vergütung fristgerecht zahlen;
- wenn er zur Erzeugung von Anwendungsdaten mit Hilfe von Unique Daten an oxalis übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Backups erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen.

7. Pflichtverletzung des Kunden

a. Verletzt der Kunde die Regelungen der Ziffern 6 und 7 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann oxalis den Zugriff des Kunden auf Unique oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

b. Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung durch oxalis weiterhin oder wiederholt die Regelungen der Ziffern 6 und 7, und hat er dies zu vertreten, so kann oxalis den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

c. Eventuell weitergehende Schadensersatzansprüche von oxalis bleiben unberührt.

8. Entgelt

Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. Unique und der Zurverfügungstellung von Speicherplatz richtet sich nach den Ziffer 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Haftung

a. Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

b. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

[10]

c. Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 [dieser Alternative] bleiben unberührt.

d. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

e. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der oxalis.

10. Laufzeit, Kündigung

a. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

b. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Zahlungsintervalls ordentlich gekündigt werden. Daneben kann der Kunde ggf. die in Unique selbst enthaltene Kündigungsfunktion nutzen.

c. Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 7 Werktagen möglich.

Hat der Kündigungsberechtigte länger als 14 Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

d. Ungeachtet der Regelung in Ziffer 10 c kann oxalis den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. Der Anbieter kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

[11]

ABSCHNITT 2: BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR SOFTWAREENTWICKLUNG

Die oxalis schließt Verträge über die Erstellung und Lieferung von Software, Bedienungsanleitungen und Bedienungshandbücher auf der Grundlage dieser Besonderen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten daher für alle Leistungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten insbesondere für kundenspezifische Modulentwicklung im Zusammenhang mit der Software Unique sowie für die Entwicklung der Software Unique Exklusiv nach Kundenanforderung. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Ergänzung zu den vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

- a. oxalis erstellt gemeinschaftlich mit dem Kunden in der Planungsphase das nach seiner Abnahme diesem Vertrag als Anlage beizufügende Anforderungsdokument, in dem die Parteien anhand der vom Kunden zu beschreibenden Geschäftsprozesse die Anforderungen an die von oxalis zu erstellende Software festgehalten werden. In der Umsetzungsphase entwickelt und realisiert der Auftragnehmer die Software nach den Vorgaben des Anforderungsdokumentes.
- b. Der Kunde übernimmt die Installation, Implementierung und Parametrisierung der Software in eigener Verantwortung. Soll oxalis diese Aufgaben übernehmen, werden die Vertragsparteien dies gesondert vereinbaren.
- c. oxalis weist darauf hin, dass für die Softwareentwicklung auf Oracle Application Express zurückgegriffen wird. Dies bedeutet, dass Kunden zur Softwarenutzung ggf. eine zusätzliche Oracle-Lizenz erwerben müssen.
- d. Branchenspezifische Kenntnisse bezogen auf den Kunden werden von oxalis nicht erwartet. Auf Ziffer 3 wird hingewiesen.
- d. Der Vertrag unterliegt Werkvertragsrecht; eine Anwendung des § 651 BGB ist ausgeschlossen. Die vertraglichen Leistungen werden gem. § 640 BGB abgenommen. Mit Ausnahme der Abnahme des Anforderungsdokumentes gemäß Ziffer 5 finden Teilabnahmen nicht statt.

2. Leistungserbringung

- a. oxalis erstellt das Anforderungsdokumentes und die Software sorgfältig nach dem jeweils aktuellen allgemein anerkannten Stand der Technik.
- b. oxalis erstellt die Dokumentation in deutscher Sprache. Die Übergabe des Quellcodes muss stets individuell mit oxalis vereinbart werden. Sollte eine Überlassung des Quellcodes vereinbart worden sein, so wird der Quellcode und die Quellcode-Dokumentation so beschaffen sein, dass ein

[12]

fachkundiger Dritter auf seiner Grundlage eigenständig Softwarefehler beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann.

c. oxalis darf seine Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden auf Dritte übertragen oder Subunternehmer einschalten. Der Kunde wird die Zustimmung zur Einschaltung von Subunternehmern nicht ohne triftigen Grund verweigern.

d. Die Parteien werden nach Möglichkeit im Rahmen des Anforderungsdokumentes einen Projektplan abstimmen, aus dem sich die Entwicklungsphasen der Software nebst Terminvorgaben ergeben sollen.

3. Mitwirkungspflichten

a. Der Kunde hat den Erfolg der Entwicklung in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere oxalis die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entwicklung notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, den Mitarbeitern von oxalis zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Rechnern ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.

b. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann oxalis dadurch das Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der im ggf. im Projektplan festgelegte Zeitraum angemessen. Die §§ 642 und 643 BGB werden abbedungen.

4. Leistungsänderungen

a. Der Kunde kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für oxalis technisch umsetzbar und zumutbar sind. oxalis prüft Änderungsverlangen innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Projektplans, wenn die Parteien einen solchen abgestimmt haben, in Form eines verbindlichen Angebots mit. Leistungen der oxalis im Rahmen des Leistungsänderungsverfahrens gemäß vorstehendem Satz 2 erfolgen für den Kunden unentgeltlich.

b. Der Kunde wird das Angebot innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. oxalis hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien die Entwicklung unverändert fortsetzen.

c. oxalis wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen

[13]

durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt oxalis dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mit.

5. Planungsphase: Erstellung des Anforderungsdokumentes

a. Die Funktionalitäten der zu erstellenden Software sind in dem Anforderungsdokument des Kunden beschrieben, das diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist.

b. Ergibt sich bei der Erstellung des Anforderungsdokumentes, dass der Umsetzung von Anforderungen gravierende technische Probleme entgegenstehen, oder berücksichtigt das Anforderungsdokument relevante technische Umstände nicht hinreichend, so wird oxalis den Kunden darauf unverzüglich und umfassend hinweisen und ggf. bereits Lösungsmöglichkeiten präsentieren. Stellen sich Anforderungen des Kunden im Anforderungsdokument für oxalis als technisch nicht in zumutbarer Weise realisierbar dar, werden diese durch einen besonderen Hinweis im Anforderungsdokument entsprechend gekennzeichnet.

c. Der Kunde wird das gemeinschaftlich erstellte Anforderungsdokument überprüfen und bei Vollständigkeit schriftlich ggü. oxalis abnehmen. Die Schriftform kann in diesem Fall auch durch Übersendung einer E-Mail gewahrt werden.

d. Verweigert der Kunde wegen nicht unerheblicher Mängel die Abnahme des Anforderungsdokumentes, hat er dies der oxalis unter Angabe der Mängel schriftlich mitzuteilen. Der Kunde wird der oxalis für die Beseitigung dieser Mängel eine angemessene Frist setzen. Scheitert die Abnahme des Anforderungsdokumentes ein zweites Mal, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten.

e. Nach erfolgter Abnahme beginnt oxalis mit der Entwicklung der Software, wie sie im Anforderungsdokument festgehalten ist.

6. Abnahme der Software

a. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit der Software, einschließlich der vollständigen Umsetzung des Anforderungsdokumentes. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass oxalis dem Kunden die Software vollständig übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt. Dies kann z.B. durch eine testweise Installation der Software auf einem Server der oxalis realisiert werden, auf die der Kunde dann Zugriff erhält. Die Parteien werden nach Möglichkeit ein Abnahmeprotokoll anfertigen.

b. Daraufhin hat der Kunde innerhalb von 7 Werktagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.

c. Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde oxalis eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat oxalis eine mangelfreie und

[14]

abnahmefähige Version der Software bereitzustellen. Im Rahmen der darauf folgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

d. Nach erfolgreicher Prüfung hat der Kunde innerhalb von 7 Werktagen schriftlich die Abnahme der Software zu erklären.

e. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch oxalis. Diese unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

f. Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der oxalis Schadensersatz verlangen.

7. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Ziffer 2 der AGB bzw. nach den Individualabsprachen der Parteien, die im Angebot von oxalis enthalten sind.

8. Rechteinräumung

Dem Kunden ist bekannt, dass die für ihn entwickelte Software im Rahmen der von oxalis zur Verfügung gestellten Basissoftware „Unique“ ein Modul darstellt. Das Modul kann ohne die Basissoftware nicht eingesetzt werden.

Insoweit erhält der Kunde an dem für ihn individuell entwickelten Modul das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, aber widerrufliche Nutzungsrecht. Der Kunde verliert das Nutzungsrecht in dem Moment, in dem das Nutzungsrecht für die Basissoftware „Unique“ erlischt.

Dem Kunden ist bekannt, dass das für ihn individuell entwickelte Modul auf den Servern von oxalis verbleibt und der Zugriff darauf dort stattfindet. Eine wie auch immer geartete Herausgabe des Moduls ist wegen der nicht eigenständigen Nutzbarkeit nicht möglich. Ein derartiger Anspruch des Kunden besteht deshalb nicht.

9. Gewährleistung

a. oxalis leistet Gewähr dafür, dass die Software frei von Sachmängeln ist. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ist sie insbesondere verpflichtet, Fehlermeldungen nachzugehen und Mängel zu beseitigen (Nachbesserung). Der Kunde ist berechtigt, statt der Nachbesserung die Ersatzlieferung zu wählen, wenn dies nicht für oxalis unzumutbar ist.

[15]

b. Gelingt oxalis die Beseitigung eines Mangels nicht innerhalb einer angemessenen Beseitigungszeit und auch nicht innerhalb einer weiteren vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, so ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie vom Vertrag zurücktreten. Das Recht zur Selbstvornahme steht ihm unter den Voraussetzungen des § 637 BGB zu.

c. oxalis gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt und ggf. bestehende Open Source Lizenzen hinreichend berücksichtigt. Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt oxalis den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen des Kunden erforderliche Rechtsberatung. oxalis unterstützt den Kunden proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, beim Kunden verbleiben.

d. Sollten der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag Rechte Dritter entgegenstehen, ist oxalis verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, indem sie auf eigene Kosten zugunsten des Kunden die notwendigen Lizenzen erwirbt oder die Software derart umgestaltet, dass die Rechtsverletzung unter Einhaltung des Anforderungsdokumentes beseitigt wird.

[16]

ABSCHNITT 3: BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CONSULTING / SONSTIGE LEISTUNGEN

oxalis übernimmt auf Wunsch des Kunden bestimmte sonstige Leistungen, die mit der Anschaffung / Wartung / Pflege von Software- oder Hardware im Zusammenhang, die aber nicht in den vertraglichen Leistungen der Allgemeinen oder sonstigen Besonderen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Solche Leistungen erbringt oxalis gegen eine gesondert mit dem Kunden vereinbarte Vergütung die nach Ziffer 2 der AGB zu zahlen ist.

Solche Leistungen können insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- Leistungen der oxalis vor Ort beim Kunden;
- Leistungen der oxalis Remote auf den oxalis-eigenen oder Systemen des Kunden

Die Parteien werden über solche Leistungen einen gesonderten, schriftlichen Vertrag abschließen.

1. Leistungserbringung

a. oxalis erbringt alle Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und, sofern im Einzelfall sinnvoll, allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (zB ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Kunden.

b. oxalis ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Kunden aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Kunden abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Kunden.

c. Ziffer 1 b gilt nicht, wenn oxalis im Auftrag des Kunden Hard- oder Software erwerben soll. In diesem Fall wird oxalis entsprechende Kaufverträge stets im Namen des Kunden, also mit Wirkung für und gegen ihn, abschließen. Mängelansprüche bezüglich solcher Hard- und Software bestehen somit nur im Verhältnis zwischen den Kunden und dem jeweiligen Lieferanten / Hersteller der betroffenen Hard- und Software.

d. oxalis ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist oxalis dort zur Leistungserbringung verpflichtet. In diesem Fall ist oxalis zur Abrechnung von Spesen- und Reisekosten berechtigt.

e. oxalis ist in der Einteilung ihrer Arbeitszeit frei. Sie hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Kunden abzustimmen.

f. oxalis darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden für die Erbringung der Leistungen Dritte als Subunternehmer einschalten. Dies gilt nicht im Fall der Ziffer 1 c.

[17]

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

a. Der Kunde hat die Leistungen der oxalis durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere der oxalis die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern der oxalis zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

b. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann die oxalis aus diesem Grunde ihre Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

3. Vergütung

a. Die Vergütung richtet sich nach Ziffer 2.

Ergänzend gilt:

b. oxalis ist zu monatlicher Rechnungslegung unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen verpflichtet. Der Aufstellung sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Nicht nachgewiesene Tätigkeiten und Aufwendungen sind vom Kunden nicht zu erstatten.

c. Vergütung und Aufwendungsersatz sind jeweils 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, der die in Ziffer 3 b genannten Aufstellung beigefügt ist, zur Zahlung fällig.

4. Vertragsdauer und Kündigung

a. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

b. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

c. Jede Kündigung bedarf der Schriftform, die nach Absprache zwischen den Parteien auch durch E-Mail gewahrt sein kann.

d. oxalis hat ihr überlassenen Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. oxalis hat dem Kunden auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

[18]

5. Haftung

Die Haftung richtet sich nach unseren AGB.